

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Halstenbek für die gemeindlichen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

Aufgrund von § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert am 10. April 2017, sowie aufgrund von § 65 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992, zuletzt geändert am 05. April 2017 i. V. m. § 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert am 14.03.2017 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Halstenbek am 27.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Benutzungs- und Gebührenggegenstand

- (1) Die Gemeinde betreibt folgende Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte jeweils als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts:
 - a) die Containeranlagen und Leichtbauhäuser
 - i. Altonaer Straße 342, 344 und 346,
 - ii. Bickbargen 107,
 - iii. Gärtnerstraße 48a;
 - b) das sogenannte „A 23“ im Neuen Weg 51;
 - c) die Einfamilienhäuser in der Dockenhudener Chaussee 124 und 124a;
 - d) die Unterkunft Am Hollen 43.
- (2) Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen bzw. von Flüchtlingen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der/die Benutzer/in die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt in der Regel durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

Das Benutzungsverhältnis ist insbesondere zu beenden, wenn

1. der/die Benutzer/in über Geldmittel verfügt, die ihn/sie in die Lage versetzen, sich selbst mit einer notdürftigen Unterkunft zu versorgen,
2. der/die Benutzer/in sich eine andere Unterkunft besorgt hat,
3. eine endgültige vertragliche wohnungsmäßige Unterbringung durchgeführt wird,
4. der Gemeinde die Unterkunft nicht länger zur Verfügung steht oder sie zu einem anderen Zweck genutzt werden soll,
5. der/die Benutzer/in die Unterkunft nicht länger zu Wohnzwecken nutzt,
6. die Unterkunft unterbelegt ist und eine anderweitige Unterbringung des/der Benutzers/Benutzerin wirtschaftlich ist,
7. der/die Benutzer/in Anlass zu Konflikten gibt oder gegen die Hausordnung verstößt und dies zu Beeinträchtigungen anderer Benutzer/innen oder Nachbarn/Nachbarinnen führt.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Der/die Benutzer/in der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung Instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom/von der Benutzer/in zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Es ist verboten
 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich eine/n Dritte/n aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
 3. ein Tier in der Unterkunft zu halten;
 4. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell-, oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde.

5. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde.
- (5) Ausnahmen werden grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/in eine Erklärung abgibt, dass er/sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Nutzung nach Abs. 4 Nr. 4 und 5 verursacht werden können ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner/innen oder Nachbarn/Nachbarinnen belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom/von der Benutzer/in ohne Erlaubnis der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des/der Benutzers/Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem/der Benutzer/in auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck behält die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurück.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, eine ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer/in dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der/die Benutzer/in haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der/die Benutzer/in auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer/in haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des/der Benutzers/Benutzerin beseitigen lassen.
- (4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der/die Benutzer/in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem/der Benutzer/in obliegt die Straßenreinigungspflicht einschließlich der Räum- und Streupflicht nach der aktuellen Satzung der Gemeinde Halstenbek über die Reinigung öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung).

§ 7 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer/innen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom/von der Benutzer/in selbst nachgemachten, sind der Gemeinde zu übergeben. Der/die Benutzer/in haftet für alle Schäden die der Gemeinde oder einem/r Benutzungsnachfolger/in aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der/die Benutzer/in die Unterkunft versehen hat, darf er/sie bei Rückgabe der Unterkunft wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde kann das Wegnahmerecht durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der/die Benutzer/in ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer/innen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern/Benutzerinnen und Besuchern/Besucherinnen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer/innen einer Unterkunft bzw. deren Besucher/innen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer/innen

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern/Benutzerinnen abgegeben werden.
- (2) Jede/r Benutzer/Benutzerin muss Tatsachen in der Person oder dem Verhalten eines/einer Haushaltsangehörigen oder eines/einer Dritten, der/die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein/e Benutzer/in seine/ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollziehbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner/innen

- (1) Für die Benutzung der in Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner/innen.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr in gemeindeeigenen Unterkünften ist die Zahl der in der zugewiesenen Unterkunft vorhandenen Plätze.
- (2) Die Benutzungsgebühren belaufen sich pro Platz und Monat auf
 - a) 170,09 € in den Containeranlagen und Leichtbauhäusern nach § 1 Abs. 1 a),
 - b) 122,53 € im A 23 nach § 1 Abs. 1 b),
 - c) 138,05 € in den Einfamilienhäusern in der Dockenhudener Chaussee 124 und 124a nach § 1 Abs. 1 c),
 - d) 72,86 € in der Unterkunft Am Hollen 53 nach § 1 Abs. 1 d).
- (3) Abweichend von Abs. 2 c. wird für die Benutzung des Einfamilienhauses in der Dockenhudener Chaussee 124a eine Zusatzgebühr für Heizkosten in Höhe von 12,44 € pro Platz pro Monat erhoben.
- (4) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr nach Abs. 2 zu Grunde gelegt.
- (5) Die Gemeinde kann Gebühren im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen. Auf den Gebührenerlass besteht kein Anspruch.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Monat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Monats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und wird innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids für den laufenden Kalendermonat fällig. Soweit die Gebühr für kommende Kalendermonate festgesetzt wird, wird sie am 03. eines jeden Monats für den Monat fällig.
- (2) Beginn oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, bemisst sich die Benutzungsgebühr entsprechend § 13 Abs. 4 nach den angefangenen Tagen. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1.

IV. Ordnungswidrigkeiten – Schlussbestimmungen

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbußen kann nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung Schleswig Holsteins in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, insbesondere wer
- a) entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 eine/n Dritte/n entgeltlich oder unentgeltlich in die Unterkunft aufnimmt, ohne dass es sich um einen Besuch handelt;
 - b) entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
 - c) entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 ein Tier in der Unterkunft hält;
 - d) entgegen § 6 der Straßenreinigungs-, der Räum- oder der Streupflicht nicht nachkommt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Halstenbek, den 30.11.2017

Gemeinde Halstenbek
gez. Claudius von Rüden
Der Bürgermeister